

➤ **Abbruch baulicher Anlagen – Hinweise**

Gemäß Ziffer IV der Anlage 2 zu § 55 HBO ist der Abbruch baulicher Anlagen bzw. die Beseitigung der nachfolgenden Baumaßnahmen baugenehmigungsfrei:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt I,
2. Gebäude bis 300 m³ Brutto-Rauminhalt unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
3. Gebäude bis 150 m² Brutto-Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
4. Behälter bis 150 m³ Behälterinhalt,
5. Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke,
6. Transformatoren- und Gasreglerstationen sowie Funkcontainer
7. Gerüste.

Der mit aufgeführte Freistellungsvorbehalt Abschnitt V Nr. 5 hat folgenden Inhalt:
Beauftragung von Fachfirmen

Die Bauherrschaft hat eine branchenspezifische Fachfirma mit der Ausführung des Vorhabens zu beauftragen.

Sollte die von Ihnen geplante Abbruchmaßnahme keines der unter Ziffer 1-7 aufgeführten Merkmale erfüllen, unterliegt sie der Baugenehmigungspflicht, d.h. hierfür ist ein entsprechender Bauantrag zu stellen.

Unsere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter stehen Ihnen natürlich für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

BEACHTENSIE – WICHTIG:

Die Baugenehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die baulichen Anlagen gestellt werden (§ 54 Abs. 2 HBO).

Bei baugenehmigungsfreien Abbrucharbeiten, ist die Bauherrschaft selbst dafür verantwortlich, dass andere für das Bauvorhaben geltenden Vorschriften z.B. die anerkannten Regeln der Technik, Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder einer örtlichen Bauvorschrift sowie der ggf. vorliegende Freistellungsvorbehalt eingehalten werden. Obwohl für dieses Bauvorhaben keine Baugenehmigung erforderlich ist, können ggf. andere Erlaubnisse erforderlich sein.

Wer beispielsweise ein Baudenkmal baugenehmigungsfrei beseitigt, braucht trotzdem eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Auch kann eine Abbruchmaßnahme z.B. naturschutzrechtlich relevant sein (beim Vorkommen geschützter Tierarten, wie Fledermäuse, Vögel, etc.).